

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 155/65

URTEIL

Verkündet am
11. April 1967
Kriegl,
Justizhauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Schreiners Horst H [REDACTED], H [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungs-
klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Witwe Lieselotte T [REDACTED],
2. Martina T [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1959,
3. Hans-Georg T [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1960,

N [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED]
zu 2) und 3) gesetzlich vertreten durch die
Klägerin zu 1),

Kläger, Berufungskläger, Anschlußberufungs-
beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. April 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinr. Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 13. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin Lieselotte T[REDACTED] ist die Witwe, die Kläger Martina und Hans-Georg T[REDACTED] sind die Kinder des Jakob T[REDACTED], der am 19. August 1961 bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückte.

Jakob T[REDACTED] und der Beklagte waren bei der Firma Adolf W[REDACTED] OHG in H[REDACTED] beschäftigt und spielten beide in der Fußballmannschaft dieses Betriebes. Nach einem Fußballspiel, das am 18. August 1961 ausgetragen wurde, saß die Werkemannschaft mit ihren Gegnern und einigen Zuschauern von 20.30 Uhr bis gegen 24.00 Uhr in einer Gaststätte beim Sportplatz in H[REDACTED] an großen Tischen zusammen. Dabei wurde im wesentlichen Bier aus Maßkrügen getrunken, die reihum gingen. Etwa um 24.00 Uhr

- 3 -

fuhren mehrere Teilnehmer mit Kraftwagen von H. nach Altdorf, um dort in einer Gastwirtschaft etwas zu essen. Der Beklagte fuhr mit seinem Wagen und nahm Jakob T. sowie die Zeugen K. und R. mit. Ein anderer Wagen wurde von Heinrich F. gelenkt. Da das Lokal in Altdorf geschlossen war, fuhr man wieder in Richtung H.. Auf der Landstraße II. Ordnung zwischen Altdorf und Gommersheim versuchte der Beklagte nach einer Rechtskurve mit einer Geschwindigkeit von mindestens 85 st/km den vor ihm fahrenden F. zu überholen. Die Straße war dort 4,80 m breit und stark gewölbt. Darauf wurde am östlichen Ortsausgang von Altdorf durch das Verkehrszeichen "Allgemeine Gefahrenstelle" (Bild 1 der Anlage zur StVO) mit dem Zusatz "Gewölbte Fahrbahn" hingewiesen. Bei dem Versuch zu überholen, berührten sich die beiden Fahrzeuge, gerieten ins Schleudern und kamen von der Fahrbahn ab. Jakob T. wurde aus dem Wagen des Beklagten geschleudert und erlitt so schwere Verletzungen, daß er an der Unfallstelle verstarb.

Der Beklagte stand bei der Fahrt unter Alkoholeinfluß. Er hatte eine Blutalkoholkonzentration von 1,51 o/oo. Der Blutalkoholgehalt des Heinrich F. betrug zur Unfallzeit 0,33 o/oo. Der Beklagte ist wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung und fahrlässiger Körperverletzung in drei Fällen zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt worden.

Mit der Klage haben die Kläger von dem Beklagten 768,90 DM Schadensersatz nebst Zinsen, ab 19. August 1961



eine Rente von monatlich 120 DM und für die Klägerin Lieselotte T. ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht: Nicht er, sondern Heinrich F. habe den Unfall verschuldet. Während er überholt habe, habe F. sein Fahrzeug plötzlich nach links gesteuert. Zumindest müßten sich die Kläger ein erhebliches Mitverschulden des Jakob T. entgegenhalten lassen. Dieser habe erkennen müssen, daß der Beklagte bei Antritt der Fahrt erheblich unter Alkohol gestanden habe. Von allen Beteiligten sei an jenem Abend viel getrunken worden.

Die Kläger haben erwidert, Jakob T. habe die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Beklagten weder gekannt noch erkennen können.

Das Landgericht hat die Klageansprüche dem Grunde nach zu 3/4 für gerechtfertigt erklärt und im übrigen die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Die Klägerin Lieselotte T. hat im Berufungsrechtszug den Schmerzensgeldanspruch "fallen lassen". Im übrigen haben die Kläger ihre Anträge erweitert. Sie haben jetzt beantragt

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie 768,90 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an sie ab 19.8.1961 monatliche Unterhaltsrenten zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt werde;

3. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, der Ersatzklägerin allen künftigen Schaden zu ersetzen, soweit ihr durch den Tod des Jakob T. [REDACTED] das Recht auf den Unterhalt entzogen werde.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung der Klägerin

1. die Ansprüche auf Ersatz der Beerdigungskosten und des Unterhaltsentzuges dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt,
2. festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin Lieselotte T. [REDACTED] allen künftigen Schaden zu ersetzen, soweit ihr durch den Tod ihres Ehemannes das Recht auf Unterhalt entzogen ist.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat ebenso wie das Landgericht angenommen, daß der Beklagte den Tod des Ehemannes und Vaters der Kläger schuldhaft verursacht habe und deshalb nach §§ 823, 844 Abs. 1 und 2 BGB verpflichtet sei, den Klägern die Beerdigungskosten und den ihnen entgangenen Unterhalt zu ersetzen. Es hat zum Haftungsgrund die Begründung des Landgerichts gebilligt und im einzelnen auf sie verwiesen, weil der Beklagte mit seiner Berufung das erstinstanzliche Urteil zur Frage der Haftung nach § 823 BGB nicht angegriffen hatte.

Mit seiner Revision greift der Beklagte die Bedenken wieder auf, die er im ersten Rechtszug gegen den Haftungsgrund erhoben hat. Er verweist darauf, daß in den Tatsacheninstanzen offen geblieben ist, ob F. seinen Wagen plötzlich nach links gezogen hat, und meint, ein solches Verhalten, von dem in der Revisionsinstanz ausgegangen werden müsse, sei so grob verkehrswidrig, daß der Beklagte damit nicht habe zu rechnen brauchen. Deshalb sei sein Verschulden ausgeräumt. Ferner sei die Kausalität nicht bewiesen, weil auch ein nüchterner Fahrer in dieser Lage den Unfall nicht hätte vermeiden können.

Die Rügen der Revision können keinen Erfolg haben. Das Landgericht hat - vom Berufungsgericht gebilligt - mit Recht das Verschulden des Beklagten darin gesehen, daß er es überhaupt unternommen hat, unter Umständen zu überholen, die ihm bei der gebotenen Vorsicht das Überholen als gefährlich erscheinen lassen mußten. Der Beklagte war bei einem Blutalkoholgehalt von 1,51 o/oo absolut fahruntüchtig. Er mußte mit der Möglichkeit rechnen, daß er selbst und auch F., der ebenfalls an dem Umtrunk teilgenommen hatte, nicht mehr sicher fahren würden. Dieser Verdacht mußte sich nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Landgerichts verstärken, als F. schon auf der Hinfahrt von H. nach Altdorf ohne vernünftigen Grund und trotz seiner Ortskenntnis mehrmals die anderen Fahrzeuge überholte, um sich stets wieder an die Spitze zu setzen. Hinzu kommt, daß die örtlichen Verhältnisse wegen der geringen Breite der Straße - 4,80 m - und wegen der durch ein Verkehrszeichen angekündigten starken Wölbung der Fahrbahn für ein Über-

holen sehr ungünstig waren. Schließlich hielt der vorausfahrende F. unstreitig eine Geschwindigkeit von 75 km/st ein, so daß der Beklagte ihn nur mit hoher Geschwindigkeit überholen konnte. Der Beklagte hätte erkennen müssen, daß das Überholen unter diesen Umständen mit Gefahren verbunden war. Ihm ist mit Recht als Verschulden angerechnet worden, daß er gleichwohl mit hoher Geschwindigkeit zum Überholen angesetzt und dadurch zum Entstehen des Unfalls beigetragen hat. Dabei kann mit der Revision unterstellt werden, daß F. seinen Wagen plötzlich nach links gezogen hat, denn das hätte zwar zur Folge, daß F. ebenfalls für die Folgen des Unfalls verantwortlich wäre, würde aber nicht ausschließen, daß der Beklagte durch sein vorangegangenes Verschulden den Unfall mitverursacht hat.

II. Nicht zu beanstanden sind auch die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht ein Mitverschulden des Jakob T. verneint hat. Es ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Ansprüche der Kläger nach § 254 BGB gemindert werden könnten, wenn Jakob T. die Fahrtüchtigkeit des Beklagten gekannt hätte oder Zweifel an dessen Fahrtüchtigkeit hätte haben müssen. Daß dies der Fall war, hält das Berufungsgericht nicht für erwiesen. Die Zeugen Ku. und R., auf deren Aussagen es verweist, haben keine Angaben darüber machen können, wieviel Bier der Beklagte am Abend vor der Unfallfahrt getrunken hat. Da das Bier aus reihum gehenden Krügen und ferner Coca-Cola getrunken wurde, ist es nach der Ansicht des Berufungsgerichts nicht ausgeschlossen, daß Jakob T. nicht wahrgenommen hat, welche Menge Bier der Beklagte an diesem Abend getrunken hat. Nach der

Aussage Ku[REDACTED] hat zwar allgemein eine gute Stimmung geherrscht, es sei aber niemand auffällig betrunken gewesen. Beide Zeugen sind ebenso wie T[REDACTED] mit dem Beklagten gefahren und hatten vor der Abfahrt kein Bedenken gegen dessen Fahrtüchtigkeit. Schließlich meint das Berufungsgericht, aus der Teilnahme an dem Umtrunk könne allein noch nicht geschlossen werden, daß alle Beteiligten fahruntüchtig gewesen seien. Dagegen spreche, daß F[REDACTED], der Fahrer des anderen Unfallfahrzeugs, nur den geringen Blutalkoholgehalt von 0,33 o/oo gehabt habe.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts liegen überwiegend auf tatsächlichem Gebiet und enthalten keinen rechtlichen Irrtum. Die Revision meint, dem Jakob T[REDACTED] könne gar nicht entgangen sein, daß der Beklagte viel getrunken habe, denn er habe nach der Aussage des Zeugen R[REDACTED] dem Beklagten schräg gegenüber gesessen. Diese Rüge ist unbegründet. Allerdings hat R[REDACTED] als Zeuge erklärt, er habe neben dem Beklagten gesessen und er glaube, daß T[REDACTED] gegenüber gesessen habe. Das zwingt aber nicht zu der Annahme, daß T[REDACTED] hätte bemerken müssen, in welchem Maße der Beklagte dem in Krügen herumgereichten Bier zugesprochen hat. Solange er von der späteren Fahrt noch nichts wußte, hatte er keinen Anlaß, genauer auf den Alkoholkonsum des Beklagten zu achten.

III. Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe im Urteilsspruch für den Anspruch auf Ersatz des entgangenen Unterhalts und auch für den Feststellungsanspruch den Übergang der Ansprüche auf Sozialversicherungsträger berücksichtigen müssen. Die Kläger

haben bei Begründung ihrer Ersatzansprüche aus § 844 Abs. 2 BGB die Sozialrenten berücksichtigt und ausdrücklich erklärt, daß sie von dem Beklagten nur die Differenz zwischen dem Unterhalt, der ihnen entgangen ist, und den vom Sozialversicherungsträger gezahlten Renten beanspruchen. Hiernach kann nicht zweifelhaft sein, daß die auf den Versicherungsträger übergegangenen Anspruchsteile nicht Gegenstand des Rechtsstreits sind. Daher war es nicht erforderlich, den Forderungsübergang des § 1542 RVO im Urteilspruch zu erwähnen. Das Gleiche gilt für den Feststellungsanspruch. Er erstreckt sich nach der Begründung des Berufungsurteils nur auf den Schaden, der sich ergeben könnte, wenn die Klägerin Lieselotte Theobald nach dem mutmaßlichen normalen Lebensende ihres Ehemannes infolge seines vorzeitigen Todes eine geringere Witwenrente erhalten sollte. Auch insoweit kommt ein Forderungsübergang nicht in Betracht.

Nach alledem war die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer